



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 40 20 • 54230 Trier

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserversorgungszweckverband

Daun

-Gruppenwasserwerk-

Leopoldstraße 29

54542 Daun

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Deworastraße 8

54290 Trier

Telefon (06 51) 46 01-0

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
Wi/Bt 26.10..2007	34-11/05/96 – 113/07	Carol Whitehead a (0651) 4601-407 (0261) 120-887407	Deworastrasse 8 107 carola.whitehead @sgdnord.rlp.de	28.05.2008

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Wasserversorgungszweckverbandes Daun vom 26.10.2007 auf Erteilung einer einfachen Erlaubnis zur Entnahme von Rohwasser aus dem Tiefbrunnen „Steinborn 1“ (Hipperswies), Gemarkung Steinborn, VG Daun

Bescheid

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i. V. m. § 13 und den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

I.

Konten der Landesoberkasse,
Außenstelle Trier:

Sparkasse Trier
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

www.sgd nord.rlp.de

Einfache Erlaubnis

Dem Wasserversorgungszweckverband Daun wird hiermit

die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt

entsprechend den vorgelegten Unterlagen

1. 1 Antrag vom 26.10.2007

1. 2 Planunterlagen der ARWA-GmbH, Ing.büro für Bauwesen und Umweltplanung, 54550 Daun, vom August 2007

die Bestandteil des Bescheides sind,

Rohwasser aus der bestehenden Gewinnungsanlage

lfd. Nr.	Gewinnungsanlage	auf dem Grundstück in Flur	Flur-stück Nr.	Gemarkung	max. Gesamt-Menge			
					l/s	m3/h	m3/d	m3/a
1	Br. Steinborn 1 „Hipperswies“	13	91	Steinborn	5,7	20,5	350	127.750

H-Wert der Entnahmestelle	R-Wert der Entnahmestelle
5564083	2555860

WFG-Nr.
305313340

zutage zu fördern, abzuleiten

und für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet „Stadt Daun/Vordere und Hintere Struth/Gefell-Darscheid“ sowie im gesamten Verbundsystem des WVZV Gruppenwasserwerk Daun zu nutzen.

II. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

Sie wird bis zum 31.07.2029 befristet.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist bis spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Erlaubnisbehörde zu stellen (§ 31 LWG).

III. Nebenbestimmungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Grundwasserbenutzung

1. Aus Gründen einer geregelten Wasserwirtschaft können jederzeit zum Schutz des Grundwassers sowie der Gewässerbelange zusätzliche Anforderungen an die Wassergewinnungsanlagen gestellt sowie weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Grundwasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden.
2. Die aus dem Brunnen entnommenen Wassermengen sind mittels Wasserzähler fortlaufend zu registrieren.
3. Die nach Ziffer III.2 gewonnenen wöchentlichen Messergebnisse sind in einer Liste einzutragen. Diese Eintragungen sind für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (01.11. – 31.10.) zu erfassen und der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier, spätestens am 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Das zutage geförderte Rohwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind auf mindestens folgende Parameter durchzuführen:

Färbung, Geruch, Geschmack, Temperatur

Trübung

pH-Wert

Ammonium (NH₄)

Mangan (Mn)

Eisen (Fe)

Nitrat (NO₃)

Sulfat (SO₄)

Chlorid (Cl)

Gesamthärte

Karbonathärte

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem LUWG auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jährliche Entnahmemenge 100.000 m³ überschreitet, ist eine kontinuierliche stationäre Trübungsmessung einschließlich Dokumentation vorzunehmen.

5. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungsanlagen zu überprüfen.
6. Die Festsetzung von weiteren Bedingungen und Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Entnahmen zu Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.
7. Neue Roh- und Trinkwasser- Probenahmestellen sind in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Änderungen von Probenahmestellen sind dem LUWG mitzuteilen.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Die einfache Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
3. Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübungen des Wasserrechts dient, ist nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde zulässig.
4. Eine Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Wasserbehörde.
5. **Die nachträgliche Änderung durch weitere Auflagen/ Ergänzung der Auflagen dieses Bescheides bleibt ausdrücklich vorbehalten.**
6. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EURO geahndet werden.

V. Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

VI. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren	1.113,00 EUR
Auslagen	EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung der KV	
Vulkaneifel (Abt. Gesundheitswesen)	99,54 <u>EUR</u>

Sie werden auf insgesamt **1.212,54 EUR**
festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das aufgeführte Konto der Landesoberkasse zu überweisen mit der Kostennummer

DST 4410 Aktenzeichen 34-11/05/96 – 113/07

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

XI. Begründung

Der Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun hat mit Schreiben vom 26.10.2007, hier eingegangen am 06.11.2007, einen Antrag auf Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Rohwasser aus dem Tiefbrunnen „Steinborn 1“ (Hipperswies), Gemarkung Steinborn, VG Daun, gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Der Brunnen „Steinborn 1“ (Hipperswies) besteht seit 1997. Für die Grundwasserentnahme aus der Gewinnungsanlage erteilte die Bezirksregierung Trier am 20.07.1999, Az. 560-90 222-3301, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, welche bis 31.07.2004 befristet war.

Ein fristgerechter Verlängerungsantrag wurde nicht gestellt, folglich war ein Neuantrag erforderlich.

Im Bereich des Brunnen „Hipperswies“, welcher unmittelbar am Hippersbach (Gewässer III. Ordnung) gelegen ist, hat 2002 im Auftrag des WVZV Gruppenwasserwerk Daun ein Markierungsversuch stattgefunden.

Das Ergebnis dieses Markierungsversuchs (siehe Ergebnisbericht vom Planungsbüro geoconcept, Dr. Frank Bitzer, Mainz vom 02.12.2002) war, dass ab einer bestimmten Grundwasserentnahmemenge Uferfiltrat vom Hippersbach in den Brunnen „Steinborn 1“ gelangt und es hierdurch zu bakteriologischen Verunreinigungen kommt.

Auf Grund festgestellter Verkeimungen und Trübungen des Rohwassers bei einer Ausnutzung der hydrogeologisch möglichen und ursprünglich bewilligten Entnahmemenge von 500 m³/d reduzierte das Gruppenwasserwerk Daun seit 2004 die tägliche Entnahme auf 300 bis 350 m³. Wie spezielle Untersuchungen zeigten, erfolgt bei Entnahme der geringeren Wassermenge kein Keim-Eintrag, weshalb nunmehr die Entnahme von 350 m³/d beantragt wird. Diese Fördermenge wurde anhand eines Dauerpumpversuches nachgewiesen.

Neben dem Brunnen „Steinborn 1“ (Hipperswies) sind im Gewinnungsgebiet noch weitere Entnahmestellen vorhanden, für welche die Gehobene Erlaubnis der Bezirksregierung vom 20.07.1999 weiterhin gilt:

- Tiefbrunnen 2 „Wolfskirch“, Gemarkung Steinborn, Flur 12, Flurstück-Nr. 35/3
- Quelle „Schlierbach“, Gemarkung Steinborn, Flur 1, Flurstück-Nr. 36
- Tiefbrunnen 1 „Hinter den Leyen“, Gemarkung Kirchweiler, Flur 8, Flurstück-Nr. 93/1
- Tiefbrunnen 2 „Hinter den Leyen“, Gemarkung Kirchweiler, Flur 8, Flurstück-Nr. 93/1

Für die vorstehenden Wassergewinnungsanlagen ist die Erlaubnis bis 31.07.2029 befristet und endet somit zeitgleich mit der nun erteilten einfachen Erlaubnis für den Brunnen „Steinborn 1“.

Für alle genannten Wassergewinnungsanlagen besteht ein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG-Nr. 289 „Kirchweiler“, RVO der Bez.-Reg. Trier vom 16.06.1997, Befristung 30 Jahre, also bis zum Jahr 2027).

Die beantragte Rohwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 4 LWG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zu Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Insbesondere der Umfang der Gewässerbenutzung wurde so festgelegt, dass jede Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt sowie die Grundwasserentnahme die

-neubildung nicht überschreitet.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ist in den §§ 34, 105, 106 Abs. 3 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastrasse 8, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Holger Kugel)

Anlage

Empfangsbekenntnis – gegen Rückgabe –
Planunterlagen

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g

zur vereinfachten Zustellung gemäß § 5 Abs. 2
Verwaltungszustellungsgesetz

Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag des Wasserversorgungszweckverbandes Daun vom 26.10.2007 auf Erteilung einer
einfachen Erlaubnis zur Entnahme von Rohwasser aus dem Tiefbrunnen „Steinborn 1“
(Hipperswies), Gemarkung Steinborn, VG Daun**

Den Bescheid der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Trier,

Az.: 34-11/05/96 – 113/07
vom 28.05.2008

haben wir heute erhalten.

Ort, Datum, Stempel

Unterschrift

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen **zurücksenden** an

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastr. 8, 54290 Trier,
oder
Postfach 4020, 54230 Trier

Rechtsgrundlagen (Stand: Dezember 2007)

-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

-Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S.54), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)

-Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337EWG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2819)

-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)

-Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPVwV**) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671)

-**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

-Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

-**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I Nr. 63, S. 2840)

-**Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320)

-**Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)** vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29.12.2006 (GVBl. S. 447 ff)

-Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung – VawS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491)

-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (**Grundwasserverordnung – GrWV**) in der Neufassung vom 18.03.1997 (BGBl. I 1997, S. 542)

-**Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG)** vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

-Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 12.05.2006 (GVBl. Nr. 10, S. 165)

-Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61 ff)

-**Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)** vom 19.10.2005 (GVBl. 2005, S. 484)